

Informationen zur Neugründung einer JFG (Junioren-Förder-Gemeinschaft) und BFV Mitgliedschaft

Jeder (JFG-)Verein, der den Fußballsport ausübt und seinen ordnungsgemäßen Sitz bzw. örtlichen Mittelpunkt seines Vereinsbetriebes im Verbandsgebiet hat und Mitglied beim zuständigen Dachverband (= Bayerischer Landessportverband (BLSV) e.V.) ist bzw. wird, kann beim Bayerischen Fußball-Verband (BFV) e.V. einen Antrag stellen, als Mitglied aufgenommen zu werden. Diese beiden Mitgliedschaften sind erforderlich, damit ein (neu gegründeter) Verein sowohl am geregelten Spielbetrieb teilnehmen, als auch Freundschaftsspiele mit anderen gemeldeten Mannschaften durchführen kann (gilt auch für Junioren-Förder-Gemeinschaften).

Nachfolgend finden Sie einige wertvolle Informationen zur Vereinsneugründung und zum Aufnahme-Procedere Ihrer JFG als neues Mitglied in den o. a. Verbänden. Diese sollen Ihnen die ersten Schritte und die Vorgehensweise in diesen Angelegenheiten erleichtern. Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Vollständigkeit unserer Angaben nicht gewährleistet werden kann. Außerdem gelten sämtliche Angaben vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die durchaus auch kurzfristiger Natur sein können.

I. Aufnahmeantrag beim BLSV:

Wenn ein (Fußball-)Verein als Mitglied beim Bayerischen Fußball-Verband (BFV) aufgenommen werden will, muss er ebenso Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) werden. Für die Beantragung der Mitgliedschaft beim BLSV setzen Sie sich bitte mit dem

BLSV – Vereins Service Büro
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Tel.: 089/157 02 – 400
Fax: 089/157 02 – 299
e-mail: vsb@blsv.de
Internet: www.blsv.de

in Verbindung.

Mustersatzungen (für Junioren-Förder-Gemeinschaften) finden Sie im Downloadbereich auf www.bfv.de => *Spielbetrieb und Verbandsleben => Neugründungen und Fusionen.*

II. Aufnahmeantrag beim BFV:

Neben dem Aufnahmeantrag beim BLSV ist bei der Verbandsgeschäftsstelle des BFV („Haus des Fußballs“, Brienner Str. 50, 80333 München) ebenfalls ein (formloser) Antrag auf Mitgliedschaft und Zulassung zum Verbandsspielbetrieb bis allerspätestens zum 15.05. des Spieljahres (aus verwaltungstechnischen Gründen jedoch mindestens vier Wochen vorher) zu stellen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine sehr späte Antragstellung (erst kurz vor dem 15.05.) zu erheblichen Verzögerungen/Problemen beim Aufnahmeverfahren beider Verbände (BLSV + BFV) führen kann (beispielsweise kann eine Vereinsnummer beim BFV grundsätzlich erst vergeben werden, wenn die neue JFG zuvor beim BLSV als Mitglied aufgenommen wurde) und bitten daher um möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme sowie Antragstellung. Eine Antragstellung vor dem 15.05. ist beim BFV grundsätzlich bereits auch dann möglich, wenn die u. a. Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht komplett vorliegen sollten – bis zum 15.05. müssen diese dann allerdings nachgereicht sein!

(Aus dem Antrag muss zu entnehmen sein, aus welchen Stammvereinen die JFG gebildet wurde.)

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Vor der Gründungsversammlung ist ein Beratungsgespräch mit einem vom Verbands-Jugendausschuss bestellten BFV-Vertreter durchzuführen. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen, das als Zulassungsvoraussetzung mit vorzulegen ist.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass vor der Durchführung der Neugründung eines komplett eigenständigen Vereins überlegt werden sollte, ob nicht die Bildung von Spielgemeinschaften im

Jugendbereich die „sinnvollere Alternative“ darstellt. Eingehende Informationen dazu finden Sie unter www.bfv.de => Der Verband => Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Amtliches => Alle aktuellen BFV-Richtlinien => pdf-Datei: Junioren-Spielgemeinschaft (für Junioren) bzw. pdf-Datei: Frauen- und Juniorinnenfußball (für Juniorinnen).

2. Ein entsprechender wirksamer und ordnungsgemäßer Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins über die Neugründung und den Aufnahmeantrag. Dieser Beschluss muss wiederum die Verpflichtung enthalten, dass die allgemeinen Grundsätze und besonderen Verpflichtungen, die sich aus der Satzung und den einzelnen Ordnungen des BFV (*die Satzung, Ordnungen und Richtlinien etc. finden Sie unter www.bfv.de => Der Verband => Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Amtliches => Die BFV-Satzung und gültige Ordnungen + Alle aktuellen BFV-Richtlinien*) sowie den dadurch gestützten Beschlüssen für die Vereine und ihre Mitglieder ergeben, anerkannt und erfüllt werden (falls Vereinssatzung noch nicht die entsprechende Bestimmung enthält => vgl. Punkt 3). Der Beschluss soll folgenden Wortlaut haben: Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung und Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des SFV, die Grundsätze des Amateursports, das Lizenzspielerstatut und sonstige durch die Entwicklung sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen (z.B. für Bundesliga), ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei einer Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.).
3. Ein Protokoll über die in 1. genannte Beschlussfassung.
4. Eine Ausfertigung der gültigen Vereinssatzung. Sofern Ihre Satzung keinen Paragraphen enthält, der die ausdrückliche Anerkennung der Satzungen der Verbände (FIFA, DFB, SFV, BLSV u. BFV) beinhaltet, muss ein Nachtrag mit dem unter 1. genannten Wortlaut ausgefüllt, unterschrieben und mit Vereinsstempel versehen mit eingereicht werden. Den Nachtrag finden Sie zum Download unter www.bfv.de => *Spielbetrieb & Verbandsleben => Neugründungen und Fusionen => pdf-Datei: Vereinsneugründung – Nachtrag zur Satzung* oder kann Ihnen auf Anfrage auch zugesandt werden.
5. Eine Namensliste der Vorstandschaft und der sonstigen Funktionäre nebst Vertretern mit Funktion, genauer Anschrift, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse und Angabe der letzten vorhergehenden Vereinszugehörigkeit.
6. Mitglieder-Bestandsmeldungen nach Formblatt und nach Angabe der letzten früheren Vereinszugehörigkeit sowie der Unterscheidung zwischen aktiven und passiven Mitgliedern (nur an den BLSV).
7. Nachweis eines ordnungsgemäßen Spielfeldes: Zur Genehmigung des Aufnahmeantrages ist ein Nachweis über das Benützungsrecht eines Sportplatzes zu erbringen. Steht kein vereinseigener Platz zur Verfügung, ist ein Vertrag erforderlich, mit dem von Seiten des Eigentümers Ihrem Verein zumindest für die Dauer eines Spieljahres das Recht zur Benützung eingeräumt wird. Dieser Vertrag ist (mit beiden Vereinsstempeln und Unterschriften versehen) dem BFV in Kopie vorzulegen.
Wichtig: Wenn ein Antrag auf Zulassung zum Verbandsspielrecht gestellt wurde, muss der Nachweis über das Benützungsrecht bis allerspätestens zum 15.05. vorliegen!

III. Bitte beachten Sie:

- Bei der Anmeldung ist von jedem Stammverein eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes (inkl. Vereinsstempel und Unterschrift) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Entscheidungsgremien der Stammvereine mit der Beteiligung als Stammvereine an der JFG einverstanden sind.
- In der Satzung der JFG müssen die beteiligten Stammvereine aufgeführt sein, die jedoch kein Mitglied der JFG sein dürfen (vgl. JO § 13 (1)).
- Vorstand und sonstige Funktionäre des Vereins im weitesten Sinne dürfen nur Vereinsmitglieder sein.
- Änderungen und Ergänzungen von Vereinsnamen zum Zwecke der Werbung führen zum Ausschluss des Vereins aus dem Verband. Aus den gleichen Gründen kann die Neuaufnahme eines Vereins abgelehnt werden.

- Der Name der JFG muss einen regionalen Bezug aufweisen und einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine tragen (vgl. JO § 13 (1) + JFG-Richtlinien Punkt I. 2.). Diesbezüglich bitten wir vor der Durchführung der Gründungsversammlung um Rücksprache mit der BFV-Passabteilung, ob der gewählte Name der JFG vom BFV zugelassen werden kann.
- Die JFG muss für sämtliche Spieler Antrag auf Spielerlaubnis stellen (siehe hierzu auch Punkt VII. dieser Aufstellung).
- Jede Junioren-Förder-Gemeinschaft muss mindestens einen aktiven Schiedsrichter melden (vgl. SpO § 61 Nr. 2).

IV. Aufnahme/Zulassung:

Über die Aufnahme/Zulassung entscheidet das Verbands-Präsidium nach Anhörung des Verbands-Jugend-Leiters (VJL).

Wirksam wird die Aufnahme mit Eingang einer entsprechenden Mitteilung des Verbandes beim Verein. *(Vorsorglich weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass eine Aufnahmegenehmigung widerrufen werden kann, wenn sie durch falsche Angaben oder Verschweigung von Tatsachen erwirkt worden ist.)*

V. Einteilung in Spielklassen:

Die Ersteinteilung der Mannschaften einer neu gegründeten JFG ist in § 13 (5) und (8) Jugendordnung (JO), in § 18 Frauen- und Mädchenordnung (FMO) bzw. in den Richtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaften (JFG), Punkt II.2. und 3. geregelt

Die Bestimmungen des § 13 JO finden Sie im Internet unter www.bfv.de => *Der Verband => Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Amtliches => Die BFV-Satzung und gültige Ordnungen => Gültige BFV-Jugendordnung.*

Die vollständigen Richtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaften finden Sie ebenfalls im Internet unter www.bfv.de => *Der Verband => Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Amtliches => Alle aktuellen BFV-Richtlinien => Junioren-Fördergemeinschaft).*

VI. Gebühren:

Aufnahmegebühr: Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 16 a) der BFV-Finanzordnung i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 16 a) Anlage zur Finanzordnung wird für die Aufnahme eines neuen Vereins eine Gebühr von 274,84 € erhoben. *(Diese Gebühr ist nicht zu verwechseln mit der bei Anmeldung des Vereins vom BLSV in Rechnung gestellten Gebühr.)*

VII. Hinweise zum Antragsverfahren für die Erteilung des Spielrechts für Spieler für die JFG (erfolgt innerhalb der Wechelperiode I im Sommer – nicht vorher!):

1. Erstmalige Umschreibung von Spielberechtigungen von den Stammvereinen auf die JFG:
Für die JFG müssen neue Spielberechtigungen erstellt werden, die mit einer vollständig ausgefüllten Sammelliste zu beantragen sind. Auf dieser Sammelliste sind die Spieler einzeln mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Stammvereins-Nr., bisheriger Pass-Nr. und Adresse des Spielers aufzuführen. Es muss hinter jedem aufgeführten Spieler die Unterschrift des Spielers sowie der Erziehungsberechtigten vermerkt sein. Als Überschrift für diese Listen empfiehlt sich folgender Wortlaut: *„Hiermit verpflichten sich folgende Spieler, ab dem Spieljahr/..... für die neu gegründete JFG zu spielen. Mit dieser Unterschrift wird auch das Spielrecht für diesen Verein beantragt.“* (Ein Musterbeispiel für eine Sammelliste finden Sie zum Download unter www.bfv.de/pass => *Die wichtigsten Formulare => Thema: „Pässe und Vereinswechsel => pdf- oder Excel-Datei: Muster Sammelliste Passumschreibung JFG* oder kann auf Anforderung auch zugesandt werden.)

Für die Umschreibung der Spielberechtigungen gelten dann folgende (Brutto-)Gebühren:

- 21 bis 100 Pässe 3,00 Euro pro Pass,
- 101 bis 200 Pässe 2,00 Euro pro Pass,
- ab 201 Pässe 1,50 Euro pro Pass.

(Diese Vorgehensweise und die o. a. Gebühren gelten nur bei der Neugründung der JFG!)

Bitte beachten Sie, dass nach Abschluss der jeweiligen Wechselperiode die Umschreibung von Spielberechtigungen nur noch mit Spielberechtigungsanträgen oder über die Antragstellung online möglich ist!

Für Spieler, die zuvor noch keinem der Stammvereine der JFG angehörten, ist das Spielrecht – wie üblich (siehe 2. und 3.) – durch Einreichung eines vollständig ausgefüllten Spielberechtigungsantrages oder durch die Antragstellung Online unter zusätzlicher Angabe des gewünschten Stammvereins zu beantragen. Die zu verwendenden Antragsformulare können Sie über unsere Internetseite www.bfv.de/pass => *Die wichtigsten Formulare => Thema „Pässe und Vereinswechsel“ => pdf-Datei: „Passantrag Jugend“* beziehen/downloaden.

2. Neuanmeldung von Spielern (noch bei keinem anderen Verein aktiv):

Zum Nachweis des Spielrechts dient generell die Spielberechtigung. Diese ist für jeden Spieler einzeln durch Einreichung des bereits erwähnten Formulars oder mittels Antragstellung Online zu beantragen. Die entsprechenden Anträge sind dabei sowohl für die Erstaussstellung als auch bei Vereinswechseln von Spielern zu verwenden. Bezüglich der Gebühren für die Spielberechtigungs-ausstellungen wird auf § 11 der BFV-Finanzordnung (www.bfv.de => *Der Verband => Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Amtliches => Die BFV-Satzung und gültige Ordnungen => Gültige BFV-Finanzordnung i.V.m. Anlage zur Finanzordnung*) verwiesen.

3. Vereinswechsel von Spielern:

Die im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Spielern zu beachtenden Bestimmungen sind im Pass- und Spielrecht, beginnend ab § 39 der Spielordnung (bzw. ab § 23 der Jugendordnung bzw. ab § 34 der Frauen- und Mädchenordnung) festgelegt. (*Die vollständige Spielordnung/Jugendordnung/Frauen- und Mädchenordnung finden Sie unter www.bfv.de => Der Verband => Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Amtliches => Die BFV-Satzung und gültige Ordnungen => Gültige BFV-Spielordnung / Gültige BFV-Jugendordnung / Gültige BFV-Frauen- und Mädchenordnung.*)

Zusammen mit dem jeweiligen vollständig ausgefüllten Antragsformular ist nach Möglichkeit der Nachweis der Abmeldung im SpielPlus BFV (mit dort hinterlegtem Freigabevermerk), Abmeldedatum und Bestätigung über den letzten Spieleinsatz an uns einzureichen.

Wichtig erscheint uns auch der Hinweis auf § 31 der Jugendordnung, in dem geregelt ist, unter welchen Bedingungen ein Spieler bei einem Vereinswechsel das Spielrecht ohne Anrechnung einer Wartefrist erhalten kann.

(Weitere wertvolle Hinweise zu Erstanträgen, Spielerwechseln etc. finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.bfv.de/pass.)

VIII. Internet

Das offizielle Organ des Verbandes ist die Homepage des Bayerischen Fußball-Verbandes www.bfv.de, auf die schon vorher mehrere Male verwiesen wurde.

Dort werden alle amtlichen Mitteilungen, wie Beschlüsse des Verbands-Vorstandes, Satzung- und Ordnungsänderungen etc. veröffentlicht. Hier finden Sie auch alle wichtigen Regelungen, Satzungen und Ordnungen und weitere Informationen, die ein Verein wissen muss, wenn er am Spielbetrieb des BFV teilnimmt. Wir empfehlen Ihnen daher – nicht zuletzt aus Aktualitätsgründen – insbesondere unsere Seite im Internet (www.bfv.de) als Nachschlagewerk bei Fragen und Problemen.

IX. Abschließende Hinweise

Zusätzlich zu den o. a. Informationen finden Sie weitere wichtige Hinweise in § 13 der Jugendordnung, § 18 der Frauen- und Mädchenordnung, in den Richtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaften (JFG), in §§ 19 (Zulassung zum Spielbetrieb) und 8 (Spielklasseneinteilung) der Spielordnung sowie in § 8 (Aufnahmebestimmungen) der BFV-Satzung, deren Lektüre wir dringend empfehlen.

Nähere Informationen zu den verwandten Themen finden Sie in der pdf-Datei: Informationen zu Vereinsfusionen.

Sofern sie nun noch weitergehende Fragen haben, können Sie sich selbstverständlich an Ihre zuständige Bezirksgeschäftsstelle (Kontakt Daten finden Sie unter www.bfv.de => *Der Verband* => *Geschäftsstellen*) oder an unsere Passabteilung (Tel. 089/542770-31, E-Mail: stefanschneider@bfv.de) wenden.

Abschließend wünschen wir Ihrer JFG alles Gute und viel Erfolg bei Ihrer Aufbauarbeit.

Stefan Schneider
Leiter Passabteilung